

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für das "Geschirrmobil" der Gemeinde Brühl

vom 19. April 1991

1. Allgemeines

Die Abfallvermeidung ist ein vorrangiges Ziel des Landkreises und der Gemeinde Brühl. Daher will die Gemeinde Brühl als Beitrag zum aktiven Umweltschutz durch die Bereitstellung des "Geschirrmobils" mit dazu beitragen, daß Abfall vermieden werden kann.

Das "Geschirrmobil" der Gemeinde Brühl kann Vereinen und anderen Organisationen nach dem Motto "Feste ohne Plastikreste" helfen, der Flut von Papp- und Plastikgeschirr, das auf vielen Festen anfällt, entgegenzutreten.

2. Verleihbedingungen

- 2.1 Das Geschirrmobil wird vom Hauptamt der Gemeinde Brühl nach Eingang der Benutzungsanträge unter Berücksichtigung der jeweiligen Einsatzmöglichkeiten eingeteilt.
- 2.2 Die Gemeinde Brühl behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung des Geschirrmobils nicht erteilt worden wäre.
- 2.3 Das Geschirrmobil wird vorrangig an Brühler Vereine, Schulklassen, gemeinnützige und private Organisationen vergeben. Der Mietpreis hierfür ist in einer besonderen Gebührenordnung geregelt.
- 2.4 Die Gemeinde Brühl erhebt zur Absicherung von Verlusten und Beschädigungen für den Verleihzeitraum eine Kautions in Höhe von 400,-- DM, **ab 01.01.2002 200,-- €** die bei der Übergabe des Geschirrbordes in Form eines Verrechnungsschecks zu entrichten ist.
- 2.5 Der Ausleihende verpflichtet sich, die Getränke auf den Veranstaltungen nicht in Plastik- oder Pappbechern auszuschenken.
Im Sinne der Abfallvermeidung soll darauf geachtet werden, daß z.B.
 - keine Getränkedosen verwendet werden,
 - Milch, Zucker, Senf u.ä. nicht in Miniportionspackungen, sondern in Spendern zur Verfügung gestellt werden,
 - Kaffee nicht in vakuumverpackten Alu-Kunststoff-Folien, sondern in Mehrweggebinden oder zumindest in wiederverwertbaren Dosen angeschafft wird,
 - Papiertischtücher statt Plastiktischtücher verwendet werden.

Außerdem sollen wiederverwertbare Abfälle auch der Wiederverwertung zugeführt werden, z.B.

- Küchenabfälle zur Schweinemast oder Kompostierung

3. Benutzung

3.1 Der Benutzer ist verpflichtet, das Geschirrmobil jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Übergabe und Rückname des Geschirrmobils sind im Übergabeprotokoll festzuhalten.

3.2 Die zwischen der Gemeinde Brühl und dem Benutzer abgestimmten Benutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten.

3.3 Übergabe und Rückgabe des Geschirrmobils erfolgt durch einen Beauftragten der Gemeinde Brühl. Dieser wird auch den Transport übernehmen, die Anschlüsse vornehmen und das Bedienungspersonal einweisen.

Eventuelle Fehler oder Unvollständigkeiten der Mietsache hat er hierbei unverzüglich zu rügen. Andernfalls gilt die Mietsache als in ordnungsgemäßem Zustand übergeben.

3.4 Sollte die Anlieferung des Geschirrmobils zum vorgesehenen Stellplatz durch höhere Gewalt, Unfall oder sonstige unvorhergesehene Umstände sich verzögern oder unmöglich werden, sind Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter wegen fehlender oder mangelhafter Vertragserfüllung ausgeschlossen.

3.5 Im Bedarfsfall ist der Verleih des Geschirrs ohne Geschirrmobil möglich. In diesem Fall hat der Benutzer für den An- und Abtransport des Geschirrs zu sorgen.

3.6 Der Benutzer verpflichtet sich, die Bedienungsanleitung zu beachten, Geschirr und Geschirrmobil pfleglich zu behandeln und in gereinigtem, technisch einwandfreiem und vollständigen Zustand zurückzugeben.

3.7 Den Beauftragten der Gemeinde Brühl ist der Zutritt zum Geschirrmobil jederzeit zu gestatten. Der Bestimmungsort/Standort der mobilen Spüleinheit darf ohne Zustimmung des Vermieters nicht geändert werden.

3.8 Wird die Benutzungsordnung nicht eingehalten, ist die Gemeinde Brühl berechtigt, den Veranstalter von der Benutzung des Geschirrmobils für weitere Veranstaltungen auszuschließen.

4. Haftung, Beschädigung, Ersatzleistung

- 4.1 Der Benutzer stellt die Gemeinde Brühl von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Geschirrmobils entstehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Brühl und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Mitarbeiter oder Beauftragte.

- 4.2 Die Gemeinde Brühl haftet als Fahrzeughalter für die Verkehrssicherheit des Anhängers.

An der technischen Ausstattung des Fahrzeuges und der Zubehöerteile des Geschirrmobils dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Die Mieter haften für alle Schäden bei Zuwiderhandlungen.

- 4.3 Der Benutzer haftet unabhängig von seinem Verschulden für alle Schäden die der Gemeinde Brühl an dem überlassenen Geschirrmobil entstehen. Verluste und Beschädigungen am Geschirr sind vom Benutzer, unabhängig von seinem Verschulden, zum Selbstkostenpreis zu ersetzen. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung des Geschirrs und Zubehörs einschließlich Anhängers wird dieses von Seiten der Gemeinde Brühl gereinigt und in Rechnung gestellt.

Rechnungsstellung erfolgt durch das Bürgermeisteramt der Gemeinde Brühl.

- 4.4 Jeder entstandene Schaden am Geschirrmobil ist unverzüglich der Gemeinde Brühl zu melden und in das Übergabeprotokoll zu übernehmen.

5. Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Gemeinde Brühl Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.

6. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Schwetzingen.

7. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. Mai 1991 in Kraft.